

und endgültig abgestimmt werde; dazu bedurfte es der Vorfrage, deren Formular uns also in dem ersten Decret erhalten ist, wornach jedem Athener, auch wenn er nicht Buleut war, der Weg zur Antragstellung eröffnet wurde. So finden wir nun auch nicht den Rathsmann Antidotos als Antragsteller des Volksbeschlusses, sondern Lykurgos, der nach dem Bios *καὶ περὶ ἱερῶν πολλὰκις εἶπε*, dessen reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete der *ἱερὰ διοίκησις* U. Köhler im Hermes I 320 schildert. Und endlich ist es klar, weshalb die Stele das Raths- und Volksdecret enthalten musste; denn beide zusammen bezeugen erst völlig die auf verfassungsmässigem Wege erwirkte Genehmigung des Gesuches. Beide aber waren den Petenten zugestellt worden, das erste als Legitimation für das Erscheinen in der Ekklesie, das andere als definitive Erledigung des Gesuches.

Nachdem durch dieses inschriftliche Zeugniß nicht bloss der Begriff der Procheirotonie, sondern auch das dieselbe einleitende Probuleuma wünschenswerthe Bestätigung und Aufklärung gefunden und das Zeugniß des Aeschines an Zuverlässigkeit nicht wenig gewonnen hat, wäre es von nicht geringer Bedeutung in den staatsrechtlichen *terminus ἱερὰ καὶ θυσία* den richtigen Einblick zu gewinnen und den Kreis der darunter begriffenen Verhandlungsgegenstände genauer zu bestimmen. Leider ist nun die wichtige Stelle nicht einmal ganz heil überliefert, indem alle Handschriften *περὶ ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ κήρυξι καὶ προσβείαις καὶ ὁσίων* lesen. Doch schon Pollux VIII 95, welcher als Tagesordnung der vierten regelmässigen Ekklesie die *ἱερὰ καὶ θυσία* bezeichnet (*ἢ δὲ τετάρτη περὶ ἱερῶν καὶ ὁσίων*), bestimmte Benseker *περὶ ἱερῶν τῶν πατρίων καὶ ὁσίων* zu schreiben. Man wird einen Schritt weiter gehen und *τῶν πατρίων*, welches vermuthlich die Worte *καὶ ὁσίων* von ihrem Platze verdrängte, ganz streichen dürfen, denn bei Pollux findet sich der beschränkende Zusatz nicht, dass nur die *ἱερὰ τὰ πατρία*, also die *πάτριαι θυσίαι*, welche den durch Psephismen des Volkes und die jüngere Sacralgesetzgebung eingeführten neuen Festen (*ἐπιθέτοις ἑορταῖς*) sehr nachstanden (Böckh Staatsh. I<sup>2</sup> 296), vor dem Volke zur Verhandlung kamen. Wichtiger aber ist, dass in *ἱερὰ καὶ θυσία* uns eine feste Formel vorliegt, die den Zutritt eines Epithetons zu keinem der beiden Begriffe